

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

2026

Emden, 20.02.2026

Nummer 165

Inhalt:

1. Ordnung über den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter>



Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer

Redaktion: Präsidialbüro

Ordnung über den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre
Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der
Hochschule Emden/Leer

**Ordnung über den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre
Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie im Fachbereich
Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer**

Der Fachbereichsrat Soziale Arbeit und Gesundheit der Hochschule Emden/Leer hat am 20.01.2026 gemäß § 18 Abs. 6 NHG die Ordnung über den Zugang für den Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie“ in der nachstehenden Fassung beschlossen. Der Senat hat der Ordnung in seiner Sitzung am 27.01.2026 zugestimmt. Die Ordnung wurde vom Präsidium am 28.01.2026 genehmigt. Diese wurde vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 10.02.2026 genehmigt, veröffentlicht am 20.02.2026, VBl. Nr. 165/2026.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Zugangsprüfung	2
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	3
§ 5 Zugangskommission	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 aufgeführt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie ist, dass ein*e Bewerber*in

1. die Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) besitzt und
2. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) den Status als Schüler*in einer kooperierenden Berufsfachschule für Physiotherapie oder Ergotherapie nach 1,5 Jahren Ausbildungszeit nachweisen kann (Ausbildungsvertrag) oder
 - b) den Status als Schüler*in einer kooperierenden Fachschule für Motopädie aufbauend auf eine mindestens dreijährige Berufsausbildung der Berufe Heilpädagogik, Erzieher*in oder eine inhaltlich vergleichbare Ausbildung nachweisen kann (Ausbildungsvertrag) oder

Ordnung über den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

c). die staatliche Prüfung nach § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) oder nach § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeuten (ErgTh-APrV) bestanden haben und die Berechtigung zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 1 MPhG oder § 1 Absatz 1 ErgThG nachweisen kann und die schriftliche Zugangsprüfung gemäß § 3 bestanden hat oder

d) das staatliche Fachschulexamen in der Fachrichtung Motopädie aufbauend auf eine mindestens dreijährige Berufsausbildung der Berufe Heilpädagogik, Erzieher*in oder eine inhaltlich vergleichbare Ausbildung nachweisen kann und die schriftliche Zugangsprüfung gemäß § 3 bestanden hat.

§ 3 Zugangsprüfung

(1) ¹Die Zugangsprüfung für Physiotherapeut*innen, Ergotherapeut*innen und Motopäd*innen erfolgt in Form einer dreistündigen Klausur und prüft die Kompetenzen des 1. Studienabschnitts des Bachelorstudiengangs Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie ab. ²Mit der Prüfung wird ermittelt, ob die Bewerber*innen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen im Lerngebiet der Physiotherapie oder Ergotherapie oder Motologie verfügen. ³Es wird überprüft, ob sie in der Lage sind, kritisch ihr fachspezifisches Wissen auf der Basis aktueller Wissensbestände einzuordnen. ⁴Die aktuellen Wissensbestände beziehen sich auf die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Physiotherapie, Ergotherapie und/oder Motologie aus dem 1. Studienabschnitt. ⁵Dies beinhaltet unter anderem Wissen um Körperstrukturen und -funktionen, humanwissenschaftliche Grundlagen, Praxis der Physiotherapie oder Ergotherapie oder Motologie, Grundlagen der Saluto- und Pathogenese, Interventionsmanagement in gesundheitsförderlichen und klinischen Handlungsfeldern, wissenschaftliches Arbeiten, Projektgestaltung in klinischen und pädagogischen Problemstellungen. ⁶Die Verantwortung für Prüfungsaufgaben und Prüfungsauswertung liegt bei der Hochschule.

(2) ¹Die Aufgabenstellung der Zugangsprüfung bezieht sich auf Kompetenzen bzw. Wissensbestände der 15 Module des ersten Studienabschnitts. ²Jedes Modul wird mit mehreren Klausurfragen geprüft. ³Beispielhafte Nennung von Kompetenzen, die geprüft werden:

1. Die Kandidaten*innen können ihr Wissen unter anderem in Bezug auf professionsspezifische Bezugstheorien einordnen.
2. Die Kandidaten*innen können innerhalb eines vorgegebenen Interventionsmanagements (Fallvignetten) in klinischen und gesundheitsförderlichen Feldern konkrete interventionsrelevante Strategien erstellen.
3. Im Kontext von wissenschaftlichen Perspektiven können die Kandidaten*innen ihr berufsbezogenes Wissen auf natur-, sozial- und geisteswissenschaftliche Wissensstände beziehen.

(3) Die Zugangsprüfung wird von zwei im Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie Lehrenden, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Zugangskommission gemäß § 5 bestimmt werden, beurteilt und bewertet.

(4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht wurde.

(5) Im Übrigen finden die Regelungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für alle

Ordnung über den Zugang zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie im Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Hochschule Emden/Leer

Bachelorstudiengänge sowie des Besonderen Teils für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Physiotherapie/Motologie/Ergotherapie Anwendung.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Studienbeginn und Bewerbungsfrist sind abhängig von der Art des Zugangs gemäß § 2 Abs. 1:

- a) Die Aufnahme für Physiotherapie, Motologie und Ergotherapie findet im 1. Studienabschnitt jeweils zum Sommersemester statt, wenn die Bewerber*innen zeitgleich an einer kooperierenden Berufsfachschule für Physiotherapie oder Ergotherapie oder einer kooperierenden Fachschule für Motologie die Ausbildung absolvieren (siehe § 2 Abs. 1, Nummer 2a und 2b).
- b) Die Aufnahme für Physiotherapie, Ergotherapie und Motologie findet im 2. Studienabschnitt zum Wintersemester statt, sofern die Bewerber*innen eine staatliche Prüfung in Physiotherapie, Ergotherapie oder Motopädie abgeschlossen haben und die Zugangsprüfung bestanden haben (siehe § 2 Abs. 1, Nummer 2c und 2d).

(2) ¹Die Hochschule stellt Informationen über den jeweiligen Bewerbungstichtag allgemein zugänglich termingerecht zur Verfügung. ²Die elektronische Bewerbung muss mit den nach Abs. 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum jeweiligen Bewerbungstichtag eingegangen sein. ³Bewerber*innen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Hochschule unterstützt. ⁴Bewerbungen gelten nur für die Studienplatzvergabe des betreffenden Bewerbungstermins.

(3) ¹Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Hochschulzugangsberechtigung
- b) ein Nachweis gemäß § 2 Abs. 1, Nummer 2a bis 2d,

²Bewerbungen, die nicht vollständig, nicht form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zugangskommission

¹Der Fachbereichsrat Soziale Arbeit und Gesundheit richtet eine Zugangskommission mit 4 stimmberechtigten Mitgliedern ein, der 2 Mitglieder der Hochschullehrendengruppe und 2 Mitglieder der Mitarbeitendengruppe angehören. ²Hinzu kommt ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ³Diese Zugangskommission organisiert die Zugangsprüfung nach § 3 Absätze 1 bis 2. Sie bestellt die Prüfer*innen für die Zugangsprüfung und trifft die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 vorliegen.

§ 5 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang vom 08.07.2020 (Verköndungsblatt Nr. 92/2020) außer Kraft.